

# Der SUDETENDEUTSCHE Fischer

Amtliches Organ des  
Landesfischereiverb.  
Sudetenland u. samtl.  
angeschl. Verbände

Erscheint zum 1. eines jeden Monats, Bezugspreis vierteljährlich *R.M.* 0.55 ausschließlich Postzustellgebühr, Einzelnummer 20 *Rpf.*, Schriftl. u. Anzeigenerwaltung: Reichenberg, Sablau 13.

Folge 12.

Reichenberg, 1. Dezember 1941.

19. Jahrg.

## Die gute Überwinterung.

v. Sch a u „ Steinerlen.

Es gibt gar manche teichwirtschaftlichen Betriebe, die darunter leiden, daß über Winter unter den Saßfischbeständen mehr oder weniger große Verluste eintreten. Fast immer liegt der Grund hierfür darin, daß in jenen Betrieben mangelhafte Winterteiche vorhanden sind. Die wichtigste Hauptbedingung für einen brauchbaren Winterteich ist ein ausreichender, sauerstoffhaltiger Zufluß. Es muß die Gewähr bestehen, daß dieser Zufluß niemals aussetzt. Er darf aber auch nicht großen Schwankungen unterliegen, also etwa plötzlich die doppelte Menge oder gar noch mehr Wasser liefern. Schwankungen in der Zuflußmenge stören den Fisch, sie können dazu führen, daß er sein Winterlager verläßt. Dies hat dann die übelsten Folgen für die ganze Überwinterung. Der Teichwirt wird daher dafür Sorge tragen, daß der Zufluß entweder durch ein Rohr oder durch einen Einlaufmönch in den Winterteich einfließt. Das Rohr hat eine solche Lichtweite, die nur einem Teil des zur Verfügung stehendes Wassers das Durchlaufen gestattet. Über dem Rohr befindet sich ein kleiner Damm oder ein anderer Schutz, der das übrige Wasser abdrängt. Dieses Wasser wird in einem Umflutungsgraben um den Winterteich herumgeleitet. Der Mönch im Einlauf reguliert gleichfalls das Zuflußwasser. Hier richtet man es so ein, daß der Zulauf durch einen Spalt zwischen den Staubrettern einläuft. Man läßt also das Wasser nicht über die Staubretter, sondern zwischen den Brettern in den Teich einlaufen. Im vordersten Falz des Mönches befindet sich das Absperrgitter gegen Wildfische, die Staubretter sind im zweiten Falz. Diese Art Wasser einzuleiten, bedingt ein bestimmtes Gefälle. Ist das Gefälle zu gering und läßt es ein Anstauen durch Staubretter nicht zu, so läßt man das Wasser auf der Sohle des Mönches einlaufen und bringt in geringer Höhe über der Sohle Staubretter an. Nun kann auch nur ein gewisses Quantum Wasser einlaufen, denn alles überschüssige Wasser wird in den Umlaufgraben abgedrängt. Läuft das Wasser durch Rohre in den Teich, so ist auch hier ein Absperrgitter davor aufzustellen. Es muß unter allen Umständen verhindert werden, daß unerwünschte Fische in den Winterteich eindringen. Ferner ist sowohl das Rohr als auch der Einlaufmönch am Ausfluß abzugittern. Kommt das Wasser mit Gefälle eingelaufen, so bringt man das Absperrgitter schräg unter dem Auslauf an und schließt es an den Seiten, hinten und vorn gut ab. Dieses schräggestellte Gitter läßt sich gut sauber halten und verstopft sich nicht, da es stets ein reichliches Ausmaß besitzt. Fällt der Zufluß sehr hoch ein, dann kann ein Absperrgitter am Teich wegfallen, da die Fische im Teich nicht allzu hoch springen, außer der Forelle. Die Gefahr, daß Fische den Teich verlassen, besteht im Herbst, besonders in der ersten Zeit nach dem Einsetzen in den Winterteich, dann aber mitunter auch im Frühjahr. Der Zufluß im Winterteich sollte diesen immer quer oder der Länge nach durchfließen. Falsch ist es, wenn ein Zufluß nur den kleinsten Teil der Winterteiche durchläuft. Wird z. B. nur eine

## Zur Geschichte der Fischerei im Marchtale.\*)

Von Franz Thiel, Pohsdorf.

Der Fischfang war im Mittelalter ein Vorrecht des Grundherrn, der ihn meist nur in den größeren Gewässern ausübte; in den Flüssen und in angelegten Teichen wurde die Fischzucht planmäßig betrieben, während die Erbrichter, die Gemeinden und die Hüttenmeister den Fischfang in den kleineren Teichen und Orts- sowie Mühlbächen hatten. Den Untertanen gewährte man gewisse Rechte und Freiheiten, um ihnen das wirtschaftliche Fortkommen zu erleichtern.

So hatte der Ort Oberheroltitz (heute Rothwasser genannt) von der Frau Bohunka Mesericka von Lomniz am 3. Mai 1562 bei der Gründung der Gemeinde u. a. das Recht erhalten, im Dorfe wöchentlich zweimal frei zu fischen; doch durfte dies nur am Mittwoch und Freitag geschehen und die Bewohner durften die Fische nur für ihren eigenen Hausbedarf verwenden, nicht aber Handel damit treiben bzw. sie an anderen Orten verkaufen. Dieses Recht besaß nur der Grundherr allein. Auch der Glashüttenmeister Georg in Lenz hatte im Ortsbach den freien Fischfang für seine Person.

Der 30jährige Krieg brachte den Gemeinden und Untertanen eine wesentliche Verschlechterung ihrer Lage, weil die Vorrechte und Freiheiten eingeschränkt wurden. Die Grundherren erhöhten die Abgaben und Leistungen und begehrten rechtswidrige Forderungen (z. B. den Branntwein-, Holz- und Garnzins); dazu kamen der Gewissenszwang und vermehrte Robot, so daß unsere Heimat verarmte und häufig bittere Not litt. Trotzdem verzagte niemand und die Gemeinden kämpften unerschrocken um ihr gutes Recht; bald regten sich auch Stimmen, welche die Fischzucht in der March stärker beachtet wissen wollten, da sie für die Volkswirtschaft und für die Ernährung der breiten Massen wichtig sei; es stecke hier ein Kapital, das man nie richtig ausnütze, zumal der Fluß sehr reines und klares Wasser führe, das eine Grundbedingung einer erfolgreichen Fischzucht sei.

Die March gehörte von dem Wehr bei Halbseit bis zur Olleschaner Mühle — also in einer Länge von 1½ Meilen — der Eisenberger Herrschaft, die aber nach einem Berichte vom 9. September 1714 einen schlechten Nutzen von dem Fischwasser hatte. Der Müller von Weißwasser reichte statt eines Geldzinses nach Eisenberg drei Schock Aichen und drei Schock Forellen im Jahre. Die schmackhaften Laxforellen schickte er aber nach Feldsberg in die fürstliche Küche, wo sie stark begehrt waren. Ein eigener Fischmeister, der im Dienste der Herrschaft stand, hegte und pflegte die Fischwässer und führte auch eine strenge Aufsicht, damit sich keine Diebstähle ereigneten. Die Laxforellen zeigten im Frühjahr während des Striches eine bedeutende Größe, so daß ein Gewicht von 15 bis 17 Pfund gar keine Seltenheit war.

Da faßte der Amtmann den Plan, die March um 50 bis 60 fl. zu vermieten, damit die Herrschaft einen größeren Gewinn erzielte; doch mußte man befürchten, daß die Pächter schonungslos wirtschaften würden und nur auf ihren Vorteil schauen; sie würden einen Raubbau betreiben und die Fische gar nicht schonen; sie könnten die Laxforellen in großer Zahl fangen und sie gar in andere Gewässer vertreiben. Die Pächter sollten daher nur Aichen und gewöhnliche Forellen fangen und nur an bestimmten Tagen der Woche fischen; auch hätte ihnen die Herrschaft genau vorzuschreiben, wieviel Fische sie fangen dürften. Die Laxforellen gehörten nur der fürstlichen Küche und nur der herrschaftliche Fischmeister hat sie zu fangen und abzuliefern.

(Schluß folgt.)

\* ) Quellen: Herrschaftsakte Eisenberg 5 im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv in Wien.